

III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Antrag vom 25. April 2015

Böhi-Wil

Art. 17quinquies Bst. g: erstellt eine Investitionsplanung und passt diese jährlich an. Die Investitionsplanung enthält insbesondere die zur mittel- und langfristigen Erhaltung und Entwicklung der Immobilien notwendigen Massnahmen sowie deren Finanzierung. Der Kantonsrat nimmt die Investitionsplanung zur Kenntnis;

Begründung:

Nach Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV) nimmt der Kantonsrat den Geschäftsbericht der Spitalverbunde zur Kenntnis. Nach Art. 2bis GSV legt der Kantonsrat die Standorte der Spitalverbunde fest und genehmigt nach Art. 5 GSV (in der Fassung gemäss II. Nachtrag, 22.14.07D) die Wahl des Verwaltungsrates. Er nimmt gegenüber den Spitalverbunden als Organisationen mit kantonaler Beteiligung zudem die Oberaufsicht wahr. Um diese Aufgaben umsetzen zu können, ist es notwendig, dass der Kantonsrat regelmässig sowohl über den Geschäftsgang wie auch die geplanten Investitionen der Spitalverbunde orientiert wird.